

**Philosophische Fakultät IV
Institut für Sportwissenschaft**

**Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft**

Aufgrund der §§ 31, 71 und 90 des Berliner Hochschulgesetzes (BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl S. 630), zuletzt geändert am 31. Mai 2000 (GVBl S. 342), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 27. Oktober 1999 nachfolgende Prüfungsordnung (zuletzt geändert durch Beschluss des Fakultätsrates vom 14. Juni 2000) für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft erlassen.¹

I. Allgemeines

**§ 1 Zweck der Diplomprüfung und
Ziele des Studiums**

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Sportwissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge des Fachs überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Das Studium soll dem Studenten oder der Studentin unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass er oder sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und verantwortlichem Handeln befähigt wird.

§ 2 Diplomgrad

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin den Diplomgrad „Diplomsportwissenschaftler“ bzw. „Diplomsportwissenschaftlerin“, abgekürzt „Dipl.-Sportwiss.“

(2) Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Bezeichnung des absolvierten Studienschwerpunktes als Zusatz dem Diplomgrad angefügt werden.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung 8 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in:

1. ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt und
2. ein viersemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Lehrangebote und Studienplan regelt die Studienordnung für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft. Sie ist so zu gestalten, dass alle Veranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, in sieben Studiensemestern besucht werden können. Das Stundenvolumen beträgt insgesamt 140 Semesterwochenstunden (SWS):

1. Im Grundstudium entfallen auf den
obligatorischen Bereich 19 SWS
wahlobligatorischen Bereich 39 SWS
2. Studienübergreifende Lehre: fakultativer Bereich 26 SWS
3. Im Hauptstudium entfallen auf den
obligatorischen Bereich 12 SWS
wahlobligatorischen Bereich 44 SWS

(4) In den Studiengang eingeordnet sind:

1. ein Praktikum im Grundstudium (3 SWS)
2. Fachpraktika, mindestens 2 (8 SWS) sowie 1 Projekt (4 SWS) im Hauptstudium

¹ Diese Prüfungsordnung wurde von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 09. März 2000 bestätigt.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Prüfungen in den theoretischen Fächern werden in der Regel im Zeitraum der letzten 3 Wochen vor Vorlesungsbeginn angesetzt. Bei der Diplom-Vorprüfung können die Fachprüfungen in den Sportarten vorgezogen werden (s. § 11 Abs. 4), die Fachprüfung im schwerpunktbezogenen Sportartenprofil der Diplomprüfung (s. § 19 Abs. 2 Pkt. 5) schließt an das Ende der Vorlesungszeit an. Ein Wiederholungs- bzw. Nachholungstermin wird jeweils in der 7. bis 9. Woche nach Vorlesungsbeginn angeboten. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus der Prüfungsleistung/ den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem übergreifenden Prüfungsgebiet zusammen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung soll am Ende des Grundstudiums nach dem 4. Semester erfolgen und vor Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters abgeschlossen sein. Der sportwissenschaftliche Teil ist zusammenhängend abzulegen. Die Diplomprüfung soll am Ende des Hauptstudiums unmittelbar nach dem 7. Semester begonnen werden und so abgeschlossen sein, dass die Regelstudienzeit nach § 3 Abs. 1 eingehalten wird.

(3) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im vierten Studiensemester, die Meldung zur Diplomprüfung soll am Ende des siebenten Semesters durch Einreichen des schriftlichen Antrages auf Zulassung zur Prüfung (Prüfungsmeldung) beim Prüfungsausschuss erfolgen. Die Fachprüfungen in den Sportarten (Vordiplom, Hauptdiplom) können vorgezogen werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden. In diesem Fall ist zu jedem Abschnitt eine gesonderte Meldung erforderlich.

(4) Orte und Zeiten der Prüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben, desgleichen die Fristen für die Meldungen gemäß Abs. 3. Prüfungsmeldungen sollen in der Regel bis vier Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Meldefristen sind Ausschlussfristen. Die Ausschlussfrist für die Rücknahme einer Meldung darf frühestens eine Woche vor Beginn des betreffenden Prüfungsabschnittes enden.

(5) Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgelegt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät IV einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, einem Stellvertreter

oder einer Stellvertreterin und drei weiteren Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende, ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren oder Professorinnen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studenten oder Studentinnen durch den Institutsrat des Instituts für Sportwissenschaft vorgeschlagen und vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren oder Professorinnen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein oder zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung und rechtzeitige Bewertung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über den Institutsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung sowie der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle – außer der Entscheidung über Widersprüche und dem Bericht an die Fakultät über das Institut – dem oder der Vorsitzenden übertragen.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin und einem weiteren Professor oder einer weiteren Professorin mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, die Prüfer oder Prüferinnen und die Beisitzer oder Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferinnen und die Beisitzer oder Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen werden Professoren oder Professorinnen und habilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragte zu Prüfern oder Prüferinnen nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Professoren oder Professorinnen oder habilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden. Ehemalige Professoren oder Professorinnen und Hochschuldozenten oder Hochschuldozentinnen können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Humboldt-Universität ausgeschieden sind, weiterhin zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden.

(2) Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer einen Hochschulabschluss im Studiengang Sportwissenschaft an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung in dem prüfungsrelevanten Bereich abgelegt hat.

(3) Die Prüfer oder Prüferinnen sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder die Prüferin oder eine Gruppe von Prüfern oder Prüferinnen nach Maßgabe von Abs. 1 vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(5) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidaten oder Kandidatinnen die Namen der Prüfer oder Prüferinnen wenigstens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfer oder Prüferinnen und die Beisitzer oder Beisitzerinnen gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und weiteren Leistungen

(1) Weist ein Student oder eine Studentin nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen einschließlich der Sporteignungsprüfung und der Sportpraxis sowie Studienleistungen ganz oder teilweise in der

vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studenten oder der Studentin und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(3) Herausragende sportpraktische Leistungen können auf Antrag auf die zu erbringenden sportpraktischen Studienleistungen, Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen angerechnet werden. Es sind Einzelfallentscheidungen zu treffen.

(4) Den Studienbewerbern oder Studienbewerberinnen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 30 BerlHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums bzw. auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich (innerhalb von acht Kalendertagen) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Verletzung des Kandidaten oder der Kandidatin wird die Vorlage eines ärztlichen Attests, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt, innerhalb von fünf Kalendertagen verlangt. Im begründeten Zweifelsfall kann das Attest eines Amtsarztes nachgefordert werden. (Auf Wunsch des Kandidaten oder der Kandidatin kann dieses Attest auch durch einen Sportmediziner des Institutes für Sportwissenschaft erstellt werden). Die Anerkennung/Nichtanerkennung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitgeteilt und ggf. ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind bei positivem Entscheid anzurechnen.

(3) Stellt sich während der Prüfung oder nachträglich heraus, dass der Kandidat oder die Kandidatin versucht hat, das Ergebnis dieser Prüfung durch Täuschung oder die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin bzw. dem oder der Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin bzw. Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Ordnungsverstoß kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in dem betreffenden Fach ausschließen; in diesem Fall gilt die Fachprüfung insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb von vierzehn Tagen beantragen, dass eine Entscheidung nach Abs. 3 Satz 1 oder 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Wird dem Einspruch stattgegeben, wird ein neuer Prüfungstermin entsprechend Abs. 2 Satz 5 und 6 anberaumt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassungsbedingungen

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. mindestens seit dem letzten Semester vor der Meldung zur Diplom-Vorprüfung an der Humboldt-Universität im Diplomstudiengang Sportwissenschaft eingeschrieben oder gemäß §10 Abs. 6 BerlHG als Nebenhörer oder Nebenhörerin zugelassen ist,

3. eine Sporteignungsprüfung nach Maßgabe der „Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft“ bestanden hat,
4. ein Rettungsschwimmerabzeichen in Silber einer anerkannten Rettungsorganisation erworben hat, welches die Ausbildung in Erster Hilfe gem. § 8 StVZO enthält,
5. seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts Berlin mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung nicht verloren hat.

(2) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer das Studienbuch (bzw. die entsprechenden Studienbuchseiten) vorgelegt und die in der Studienordnung vorgegebenen Veranstaltungen belegt hat.

Für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung sind zusätzlich folgende **8 bewertete Leistungsnachweise** vorzulegen:

- 1 Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundlagen-Veranstaltung der Sportmedizin
- 1 Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundlagen-Veranstaltung der Trainings- und Bewegungswissenschaft
- 2 Leistungsnachweise aus dem Bereich der geistes- und sozialwissenschaftlichen Grundlagen (je einen aus der Kombination Sportpädagogik/ Sportpsychologie und Sportsoziologie/ Sportgeschichte)
- 1 Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Methodenlehre der sportwissenschaftlichen Forschung. (Der Leistungsnachweis ist in der Regel durch jeweils eine erfolgreich absolvierte Klausur **oder** eine mündliche Prüfung zu erbringen. Die Bedingungen werden zu Beginn des jeweiligen Vorlesungszyklusses bekannt gegeben).
- 1 Leistungsnachweis aus dem Bereich der Individualsportarten*
- 1 Leistungsnachweis aus dem Bereich der Mannschaftssportarten*
- 1 Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Sportaktivitäten* nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin im Umfang von 4 SWS.

(3) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an einem Praktikum im Umfang von 3 SWS im Bereich (wahlweise)

- a) Leistungssport
- b) Präventionssport
- c) Rehabilitationssport
- d) Sportverwaltung

* Dieser NACHWEIS ist in einer wahlobligatorischen Sportart zu erbringen, die nicht Gegenstand der Diplom-Vorprüfung ist.

- e) Freizeitsport
- f) Vereinsport

teilgenommen hat.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzender oder Vorsitzende nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen dafür unvollständig sind.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Sportwissenschaft oder nach Maßgabe des Landesrechts Berlin in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder wenn er oder sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in § 9 Abs. 1, 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. die Studienbuchseiten,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Sportwissenschaft oder nach Maßgabe des Landesrechts Berlin in einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat, oder er oder sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der § 9 Abs. 2 findet keine Anwendung bei vorgezogenen Fachprüfungen gem. § 4 Abs. 3.

(5) Die Frist für den schriftlichen Antrag auf Zulassung (Meldefrist) endet 14 Tage vor Prüfungsbeginn.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) In der Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Theorie und Praxis des Studienganges Sportwissenschaft erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist so durchzuführen, dass sie spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgeschlossen werden kann. Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung sind zusammenhängend abzulegen, soweit sie nicht nach Maßgabe von Abs. 4 als vorgezogene Fachprüfungen abgenommen werden, und nehmen zusammen einen Zeitraum von in der Regel maximal fünf Wochen in Anspruch.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier Fachprüfungen, und zwar aus:

1. einer Prüfung in folgenden Fächern der Sportwissenschaft nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin:
 - Sportmedizin **oder**
 - Trainingswissenschaft/ Bewegungswissenschaft

Das nicht gewählte Fach bzw. die nicht gewählte Kombination gilt als obligatorisch in der Diplomprüfung

2. einer Prüfung in folgenden Fächern der Sportwissenschaft nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin:
 - Sportsoziologie/ Sportgeschichte **oder**
 - Sportpädagogik/ Sportpsychologie

Die nicht gewählte Fachkombination gilt als obligatorisch in der Diplomprüfung.

3. einer Fachprüfung in einer der vier Individualsportarten nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin:
 - Leichtathletik **oder**
 - Schwimmen **oder**
 - Gerätturnen **oder**
 - Gymnastik
4. einer Fachprüfung in einer der vier Mannschaftssportarten nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin:
 - Handball **oder**
 - Fußball **oder**
 - Basketball **oder**
 - Volleyball

(4) Die Fachprüfungen gem. Abs. 3 Ziff. 3 und 4 können als vorgezogene Fachprüfungen abgelegt werden.

(5) Die Fachprüfungen gem. Abs. 3 Ziff. 1 bestehen im Regelfall aus einer Klausur von mindestens zwei Stunden Dauer, ansonsten aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 25, höchstens 35 Minuten Dauer. (Die Form der Prüfung bzw. Klausur wird mit Anmeldung zur Prüfung festgelegt). Die Fachprüfungen gem. Abs. 3 Ziff. 2 bestehen aus einer mündlichen

Prüfung von mindestens 25, höchstens 35 Minuten Dauer. Die Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen zu den Sportarten/Sportaktivitäten gem. Abs. 3 Ziff. 3 und 4 setzen sich jeweils aus einer sportpraktischen und einer theoretischen Prüfung (im Regelfall einer mindestens einstündigen Klausur oder ausnahmsweise einer mündlichen Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer) zusammen. Die Prüfungsform (mündliche Einzelprüfung, mündliche Gruppenprüfung, Multiple-Choice Klausur) wird zum Anmeldetermin festgelegt.

§ 12 Sportpraktische Prüfung

(1) Die sportpraktischen Prüfungen bestehen jeweils aus einer Überprüfung der sportlichen Leistungen und der Demonstration sportartspezifischer Techniken. Sie erstrecken sich auf die jeweils in der Sportart geforderten einzelnen Prüfungsteile.

(2) Die Note einer sportpraktischen Prüfung setzt sich aus den Einzelnoten der Prüfungsteile zusammen, die gleichgewichtig gemittelt werden.

(3) Jeder einzelne Prüfungsteil einer sportpraktischen Prüfung wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen bewertet. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer oder Prüferinnen voneinander ab und ist eine Einigung nicht möglich, ergibt sich die Benotung des Prüfungsteils aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen.

§ 13 Klausuren und berufspraktische Arbeiten

(1) In den Klausuren und berufspraktischen Arbeiten soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines oder ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden und angemessen darstellen kann.

(2) Klausuren und berufspraktische Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Berufspraktische Arbeiten sind auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld bezogene Ausarbeitungen und Darstellungen. Sie müssen so ausgestaltet sein, dass die indi-

viduelle Leistung des Kandidaten oder der Kandidatin bewertbar ist. Für die Bewertung gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 14 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er/ sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus kann der Kandidat oder die Kandidatin eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) benennen, in denen er oder sie geprüft wird.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer oder die Prüferin die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer oder Prüferinnen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(4) Studenten oder Studentinnen, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten oder Kandidatinnen.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- **1,0; 1,3** = **sehr gut**
= eine hervorragende Leistung
- **1,7; 2,0; 2,3** = **gut**
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

- 2,7; 3,0; 3,3 = **befriedigend**
- = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 3,7; 4,0 = **ausreichend**
- = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5,0 = **nicht ausreichend**
- = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Für die Bewertung der Prüfungsteile der sportpraktischen Prüfungen gelten die in der Rahmenordnung für die Diplomprüfung Sport (S. 43-57) niedergelegten Wertungstabellen und Wertungskriterien für messbare und nichtmessbare Leistungen in den Sportarten.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

- Bei einem Durchschnitt bis 1,5
= **sehr gut**
- Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5
= **gut**
- Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5
= **befriedigend**
- Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0
= **ausreichend**
- Bei einem Durchschnitt über 4,0
= **nicht ausreichend**

(3) Für die Bildung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden, also mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden.

(6) Hat der Kandidat oder die Kandidatin eine Fachprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende oder die Vorsitzende jeder Fachprüfung dem Kandidaten oder der Kandidatin hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang sowie in welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(7) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zur jeweiligen Prüfung

noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Wird die Diplom-Vorprüfung nicht spätestens mit Ablauf von zwei Semestern nach der für das Grundstudium festgelegten Zeit in allen Teilen erfolgreich abgeschlossen, so ist der Student oder die Studentin verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung für die Diplom-Vorprüfung teilzunehmen; sie wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Ist der Student oder die Studentin dieser Verpflichtung bis zum Ende des 6. Fachsemesters nicht nachgekommen, so wird er oder sie gemäß § 15 Satz 3 Nr. 1 BerlHG exmatrikuliert.

Werden die für den erfolgreichen Abschluss der Diplom-Vorprüfung erforderlichen Leistungen nicht spätestens bis zum Ablauf zweier weiterer Semester nachgewiesen, so ist der Student oder die Studentin verpflichtet, erneut an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen. Ist er oder sie dieser Verpflichtung bis zum Ende des Semesters gemäß Satz 3 nicht nachgekommen (also dem 8. Fachsemester), so wird er oder sie gemäß §15 Satz 3 Nr. 1 BerlHG exmatrikuliert.

(3) Wiederholungsprüfungen werden frühestens vier Wochen nach Beendigung der jeweiligen Prüfung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass sie spätestens am Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen werden können. Ausnahmen bestimmt der Prüfungsausschuss. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 17 Zeugnis, Zusatzfächer

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Es enthält die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der vier Fachnoten. Das Zeugnis ist vom oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

Zusatzfächer:

Der Kandidat oder die Kandidatin kann sich über die vorgeschriebenen Fächer hinaus in weiteren Fächern gem. § 11 Abs. 3 einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag in das Vordiplomzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen. Bei den wahlobligatorischen Fächern nach §11 Abs. 3 ist bei der Anmeldung zur Prüfung festzulegen, welches Fach bzw. welche Fachkombination für das eigentliche Vordiplom zu werten ist. Bei der Diplomprüfung (s. § 19 Abs. 2) kann der Kandidat oder die Kandidatin dann jedoch wählen, in welchem der Fächer bzw. in welchen der Fachkombinationen er/sie erneut geprüft werden möchte.

III. Diplomprüfung

§ 18 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung, mit Ausnahme der vorgezogenen Fachprüfungen, beginnt frühestens am Ende der Vorlesungszeit des siebenten Fachsemesters, in der Regel mit der Ablegung der Fachprüfung im schwerpunktbezogenen Sportartenprofil und der berufsfeldbezogenen Lehrprobe, vgl. auch § 4 Abs. 1. Die theoretischen Fachprüfungen insgesamt (gem. § 19 Abs. 2 Ziff. 1-4) erstrecken sich in der Regel über einen Zeitraum von 3 Wochen.

Die Nachweise der vorgezogenen Fachprüfungen sind bei der Anmeldung zur Diplom-Prüfung mit einzureichen!

(2) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. ein Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Sportwissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine gem. § 7 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung vorgelegt hat,
2. mindestens seit dem letzten Semester vor der Diplomprüfung an der Humboldt-Universität im Studiengang Sportwissenschaft eingeschrieben ist.

(3) Ferner sind als Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung folgende acht bewertete Studien- und Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium durch den Kandidaten oder die Kandidatin beizubringen:

- 1 Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar aus demjenigen Bereich der Naturwissenschaft, der nicht Gegenstand der Diplomprüfung gemäß § 19 Abs. 2 Ziff. 1 ist

- 1 Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar aus demjenigen Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften, der nicht Gegenstand der Diplomprüfung gemäß § 19 Abs. 2 Ziff. 2 ist
- 2 Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den obligatorischen Veranstaltungen des gewählten Studienschwerpunktes. Wird Rehabilitationssport als Studienschwerpunkt gewählt, muss ein Leistungsnachweis dem medizinischen Bereich entstammen
- 2 Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren des/der Ergänzungsschwerpunkte(s) (Leistungssport oder Rehabilitationssport oder Sportmanagement)
- 1 Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Projekt im Studienschwerpunkt
- 1 Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar im Bereich „Sport und Gesellschaft“

Zusätzlich ist die Teilnahmebescheinigung an Fachpraktika im Berufsfeld des Studienschwerpunktes und/ oder der Ergänzungsschwerpunkte vorzulegen.

Ferner sind Teilnahmebescheinigungen an den zum jeweiligen Studienschwerpunkt gehörenden Lehrveranstaltungen in einem der nachfolgend aufgeführten Profile vorzulegen:

- Mannschaftssportarten – 2 Bescheinigungen oder
 - Ausdauersportarten – 4 Bescheinigungen oder
 - Leichtathletik – 4 Bescheinigungen
- bzw.
- Anwendungsorientierte Kurse zur Prävention und Rehabilitation, methodisch/ didaktische Übungen im rehabilitationswissenschaftlichen Bereich – insgesamt 4 Bescheinigungen

Für den entsprechenden Ergänzungsschwerpunkt ist jeweils die halbe Anzahl von Scheinen erforderlich.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin die Diplomprüfung im Studiengang Sportwissenschaft an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Frist für den schriftlichen Antrag auf Zulassung (Meldefrist) endet 14 Tage vor Prüfungsbeginn. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch
2. das Zeugnis gem. Abs. 2 Ziff. 1
3. die Erklärung gem. § 10 Abs. 4 Ziff. 3
4. die Leistungsnachweise gem. Abs. 3
5. die Benennung der gewählten Prüfungsfächer gem. § 19 Abs. (2) Ziff. 2 und 3

(6) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 19 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. fünf Fachprüfungen
2. der Diplomarbeit

(2) Je eine Fachprüfung findet statt

1. in dem Bereich der Sportwissenschaft, der nicht schon Gegenstand einer Fachprüfung des § 11 Abs. 3 gewesen ist:

- Sportmedizin **oder**
- Trainingswissenschaft/ Bewegungswissenschaft

2. in den folgenden Fächern der Sportwissenschaft, die nicht schon Gegenstand einer Fachprüfung des § 11 Abs. 3 gewesen ist:

- Sportsoziologie/ Sportphilosophie **oder**
- Sportpädagogik/ Sportpsychologie

3. im Studienschwerpunkt:

- „Leistungssport“ (Kollegialprüfung in jeweils einem naturwissenschaftlichen bzw. geistes-/ sozialwissenschaftlichen Bereich, der nicht bereits Gegenstand einer Fachprüfung gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2 war)

oder

- „Präventions- und Rehabilitationssport“ (Kollegialprüfung Medizin und Wahlfach aus dem Bereich Prävention/Rehabilitation bzw. Trainings-/ Bewegungswissenschaft)

4. einer zusätzlichen Prüfung im Ergänzungsschwerpunkt:

- „Leistungssport“ (Kollegialprüfung in jeweils einem naturwissenschaftlichen bzw. geistes-/ sozialwissenschaftlichen Bereich, der nicht bereits Gegenstand einer Fachprüfung gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2 war)

oder

- „Präventions- und Rehabilitationssport“ (Kollegialprüfung Medizin und Wahlfach aus dem Bereich Prävention/Rehabilitation bzw. Trainings-/ Bewegungswissenschaft) **oder**
- Sportmanagement

5. im schwerpunktbezogenen Sportartenprofil inklusive einer berufsfeldbezogenen Lehrprobe (Schwerpunkt Leistungssport) bzw. eine Lehrprobe mit theoretischer Prüfung in der Medizinischen Trainingstherapie (Schwerpunkt Prävention/ Rehabilitation)

(3) Die Prüfungen sind in folgender Weise zu erbringen:

1. in den Fachprüfungen gem. Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 nach Wahl der Studierenden eine Klausur mit einer Dauer von drei Stunden oder eine mündliche Prüfung von ca. 45 Minuten.
2. in der Fachprüfung gem. Abs. 2 Ziff. 5 nach Wahl der Studierenden eine sportpraktische Prüfung, eine Prüfung der Lehreignung in Sport bzw. im Berufsfeld „Prävention und Rehabilitation“ sowie in der Regel eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von 30 Minuten (oder eine Klausur mit einer Dauer von mindestens zwei Stunden).

Diese Fachprüfungen gem. Abs. (2) Ziff. 5 können als vorgezogene Fachprüfungen abgelegt werden.

§ 20 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Sportwissenschaft selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem oder jeder in Forschung und Lehre in der Sportwissenschaft tätigen Professor oder Professorin der Humboldt-Universität zu Berlin betreut werden. In Ausnahmefällen kann ein promovierter Mitarbeiter oder eine promovierte Mitarbeiterin in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Hochschullehrer oder der zuständigen Hochschullehrerin (nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss) ebenfalls als Betreuer oder Betreuerin tätig sein. Soll die Diplomarbeit im Forschungszusammenhang in einer Einrichtung außerhalb der Universität oder gleichgestellten Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Diplomarbeit kann unmittelbar nach der Zulassung zur Diplomprüfung ausgegeben werden.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungs-

leistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema soll aus dem Bereich des Studienschwerpunktes entnommen werden. Das Thema kann nur einmal gewählt und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern.

§ 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzugeben, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie seine oder ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen oder ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird eine Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Erster Prüfer oder Prüferin soll derjenige oder diejenige sein, der oder die das Thema der Diplomarbeit vergeben hat. Der zweite Prüfer oder die zweite Prüferin wird vom oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei voneinander abweichender Bewertung ergibt sich die Note aus dem gewogenen arithmetischen Mittel. Dabei erhält die Benotung des ersten Prüfers oder der ersten Prüferin zwei Drittel des Gewichtes. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 22 Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, sportpraktische Prüfungen und Lehrprobe

(1) Für Klausuren gilt § 13, für mündliche Prüfungen § 14 und für sportpraktische Prüfungen § 12 entsprechend.

(2) Die Prüfung der Lehreignung erfolgt durch eine Lehrprobe von 45 Minuten Dauer. Sie wird durch mindestens zwei Prüfer oder Prüferinnen abgenommen. Die Aufgabe der Lehrprobe stellen die Prüfer oder Prüferinnen gemeinsam, indem sie dem Kandidaten oder der Kandidatin das Thema, zu dem er oder sie die Lehrprobe erbringen soll, acht Tage vor der Prüfung mitteilen. Der Entwurf und geplante Ablauf der Lehrprobe wird vom Kandidaten oder von der Kandidatin schriftlich ausgearbeitet und mindestens einen Tag vor deren Beginn an die Prüfer oder Prüferinnen ausgehändigt.

(3) Die Form der Prüfung (mündliche Einzelprüfung, mündliche Gruppenprüfung, Klausur, Multiple Choice Klausur) wird spätestens zum Termin der Anmeldung bekannt gegeben.

§ 23 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin kann sich über die vorgeschriebenen Fächer hinaus in weiteren Fächern gem. § 18 Abs. 3 und § 19 Abs. 2 einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24 Freiversuch

(1) Nicht bestandene Teilprüfungen im Rahmen des ersten Prüfungsversuchs gelten als nicht unternommen, wenn alle Teilprüfungen innerhalb der von der Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeiten abgelegt wurden.

(2) Diese Regelung findet nur dann Anwendung, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden.

(3) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Bei der Ermittlung der Gesamtnote ist die jeweils bessere Note zu berücksichtigen.

§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung, Prüfungswiederholung

(1) Für jede der in § 19 Abs. 1 und 2 genannten Fachprüfungen wird gem. § 15 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 und § 22 eine Fachnote gebildet.

- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich
1. zu 25 % aus der Note der Diplomarbeit
 2. zu je 15 % aus den Noten der fünf Fachprüfungen gem. § 19 Abs. 2 Ziff.1 bis 5

(3) Hat der Kandidat oder die Kandidatin eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfungen wiederholt werden können. Die Diplomprüfung darf in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin.

Hat sich der Student oder die Studentin nicht spätestens nach Ablauf von zwei Semestern nach Ende des für das Hauptstudium festgelegten Teils der Regelstudienzeit zur Diplomprüfung gemeldet, so ist er/sie verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung für die Diplomprüfung teilzunehmen; sie wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Ist der Student oder die Studentin dieser Verpflichtung bis zum Ende des 10. Fachsemesters nicht nachgekommen, so wird er oder sie gem. § 15 Satz 3 Nr. 1 BerlHG exmatrikuliert.

(4) Die Diplomarbeit kann bei einer Beurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 5, Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(6) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Diplomprüfung nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 26 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:
1. Die Noten der Fachprüfungen
 2. Das Thema und die Note der Diplomarbeit
 3. Die Gesamtnote

Es gibt ferner auf Antrag Auskunft über den Studienschwerpunkt und das damit verbundene Tätigkeitsfeld.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom/ von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehen.

§ 27 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Auf Antrag kann auf der Diplomurkunde der Zusatz gem. § 2 Abs. 2 ausgewiesen sein.

(2) Die Diplomurkunde wird vom oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat oder die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30 Übergangsregelungen

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium aufgenommen haben, legen die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nach der vorläufigen Prüfungsordnung aus dem Jahre 1994 ab. Sie können die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung auch nach dieser Prüfungsordnung ablegen. Die Wahl ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die vorläufige Prüfungsordnung aus dem Jahre 1994 tritt mit dem Ende des Wintersemesters 2002/03 außer Kraft.